

"PRAKTIKANTENRICHTLINIE"

**zum Fach Holztechnik
im Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt
Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau**

**VOM 13. FEBRUAR 2008
zuletzt geändert am 20. März 2023**

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Zeitliche Gliederung des Praktikums
- § 3 Durchführung des Praktikums, Ausbildungsplan
- § 4 Praktikumsnachweis
- § 5 Praktikantenamt
- § 6 Anerkennung der Praktikantenzeit
- § 7 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 8 Übergangsbestimmung

§ 1

Zweck des Praktikums

- (1) Das gewerblich-technische Praktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Die Praktikantinnen bzw. die Praktikanten sollen sich sowohl mit den wesentlichen Arbeitsverfahren und Werkstoffen sowie mit den technischen und sozialen Verhältnissen der Arbeitswelt ihres Fachgebietes vertraut machen.
- (2) Im Verlauf des Studienganges dient das Praktikum zur Vorbereitung auf das Studium.

§ 2

Zeitliche Gliederung des Praktikums

- (1) Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt 9 Wochen. Die Ausbildungszeit in einem Betrieb soll nach Möglichkeit wenigstens 2 Wochen betragen. Abschnitte von weniger als 2 Wochen sind nicht zugelassen. In den Praxiszeiten ist ein Erholungsurlaub nicht eingeschlossen.
- (2) Durch Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten verursachte Unterbrechungen des Praktikums müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes bzw. der Prüfungsausschuss.
- (3) Es wird dringend empfohlen, das gesamte Praktikum bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Während des Studiums bleibt erfahrungsgemäß wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika, Exkursionen usw. in der vorlesungsfreien Zeit wenig Raum.
- (4) Das gesamte Praktikum ist spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Bachelorprüfung nachzuweisen.
- (5) Über Fragen der Durchführung des Praktikums bei körperlich Behinderten entscheidet im Einzelfall die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes bzw. der Prüfungsausschuss.

§ 3

Durchführung des Praktikums

Das Praktikum umfasst Tätigkeiten aus folgenden Gebieten

GP 1: Möbelbau (Einzelmöbel, Systemmöbel, Einbaumöbel)	2-5 Wochen
GP 2: Bauelemente aus Holz (Türen, Fenster, Treppen)	2-5 Wochen
GP 3: Konstruieren mit Holz und Holzwerkstoffen	2-3 Wochen
GP 4: Einsatz von Maschinen bei der Holzverarbeitung	2-3 Wochen

Aus GP 1 und GP 2 müssen jeweils mindestens zwei Wochen nachgewiesen werden. Insgesamt sind 9 Wochen nachzuweisen.

§ 4

Praktikumsnachweis

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages (Muster vgl. Anlage) mit der Ausbildungsstelle begründet. Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Firmen und der Abschluss des Vertrages ist Aufgabe der Studierenden. Auf Anfrage kann über das Praktikantenamt Hilfe gegeben werden.
- (2) Über die abgeleisteten Praktikumabschnitte werden wöchentlich stichwortartige Tätigkeitsübersichten verfasst (Muster vgl. Anlage). Sie müssen von der jeweiligen Ausbildungsstelle bestätigt werden. Alternativ kann eine formlose Bescheinigung durch die jeweilige Firma mit Tätigkeitsbeschreibung und präzisen Zeitangaben vorgelegt werden.

- (3) Erhalten Praktikantinnen bzw. Praktikanten von der Ausbildungsstelle eine finanzielle Beihilfe, deren Höhe sich nach einer Vereinbarung zwischen Betrieb und Praktikantin bzw. Praktikant richtet, so stellt die Beihilfe keine Entlohnung für geleistete Arbeit dar.

§ 5 Praktikantenamt

- (1) Das Praktikantenamt überwacht die Einhaltung der Praktikantenregelung.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Praktikantenamtes muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein und wird vom Fachbereich auf zwei Jahre gewählt.

§ 6 Anerkennung der Praktikantenzeit

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant lässt sich für die einzelnen Ausbildungsabschnitte vom Ausbildungsbetrieb jeweils ein Praktikantenzugnis ausstellen.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikumsnachweises gem. § 4 Abs. 1 durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikantenamtes für den Studiengang Holztechnik.
- (3) Bei einer abgeschlossenen, fachbezogenen Berufsausbildung (Facharbeiter-, Gesellen-, Meister-, oder Ingenieurprüfung) gilt das Grundpraktikum in der Regel als abgeleistet. Über die Anerkennung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes bzw. der Prüfungsausschuss.
- (4) Zeiten einer Tätigkeit, die in den in Abs. 3 genannten Bereichen abgeleistet werden, können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes bzw. der Prüfungsausschuss.
- (5) Mit einer erfolgreich abgelegten Ingenieurprüfung in den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Holztechnik o.ä. gilt das Grundpraktikum i.d.R. insgesamt als abgeleistet. Die Anrechnung erfolgt entsprechend Abs. 4.
- (6) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält über die Anerkennung des Praktikums eine Bescheinigung.

§ 7 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.
- (2) Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung. Üblicherweise erhalten die Praktikanten jedoch eine Ausbildungsbeihilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt.
- (3) Der Praktikant sollte darauf achten, dass er während seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Eine Unfallversicherung besteht für jeden Praktikanten Kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Universität nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit verursacht.

Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikanten eine Bescheinigung aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltag vermerkt sind.

§ 8 Übergangsbestimmung

Diese Praktikantenregelung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2007/08 oder später das Bachelorstudium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Holztechnik aufnehmen.

-

Muster

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen

und Frau/Herrn

wohnhaft in

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1 Beschäftigung

Frau/Herr

ist in der Zeit von bis

bei uns als Praktikantin/Praktikant beschäftigt.

§ 2 Krankenversicherung

Eine besondere Krankenversicherung ist nicht erforderlich, da nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V Personen krankenversichert sind, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule ein Praktikum ableisten.

§ 3 Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung

Entsprechendes - wie nach § 2 - gilt nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI für den Bereich der Rentenversicherung und nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung.

(Ausbildungsstelle)

(Praktikantin/Praktikant)

Name, Vorname:		Lehramt Holztechnik Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau	
Matr. Nr.		Zeitraum von - bis	Stempel und Unterschrift der Firma:
P R A K T I K U M S N A C H W E I S Grundpraktikum			
	Stichwortartige Beschreibung		
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
Bemerkungen:		Bestätigung Praktikantenamt	
		Signatur	Datum